

§ 14 Ausgänge

- (1) ¹Jeder Verkaufsraum und jede Ladenstraße müssen mindestens zwei Ausgänge haben, die zum Freien oder zu Treppenträumen notwendiger Treppen führen. ²Für Verkaufsräume mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 50 m² genügt ein Ausgang.
- (2) ¹Ausgänge aus Verkaufsräumen müssen mindestens 2 m breit sein; für Ausgänge aus Verkaufsräumen mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 500 m² genügt eine Breite von 1 m. ²Ausgänge in Flure dürfen nicht breiter sein als die Flure.
- (3) ¹Die Ausgänge aus einem Geschoß einer Verkaufsstätte ins Freie oder in Treppenträume notwendiger Treppen müssen mindestens 2 m breit sein und insgesamt eine Breite von mindestens 30 cm je 100 m² der Nutzflächen der Verkaufsräume haben; dabei bleiben die Flächen von Ladenstraßen außer Betracht. ²Ausgänge in Treppenträume dürfen nicht breiter sein als die Treppen.
- (4) Ausgänge aus Treppenträumen notwendiger Treppen ins Freie oder in Treppenraumerweiterungen und aus diesen ins Freie müssen mindestens so breit sein wie die notwendigen Treppen.